

Satzung

des Vereins „Landschaftspflegeverband Landshut e.V.“

§ 1

Name, Wirkungskreis und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landshut e.V.“. Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Landshut und die kreisfreie Stadt Landshut.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der im Bundesnaturschutzgesetz und Bayerischen Naturschutzgesetz genannten Ziele und Grundsätze und die Mitwirkung an der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Schutzgebietssystem Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie. Er widmet sich insbesondere der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen. Absatz 2 bleibt unberührt.
Der Landschaftspflegeverband hat im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden und im Zusammenwirken mit den Mitgliedskommunen und -verbänden hierzu insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen und schutzwürdige Biotop zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen,
 - b) an der Schaffung eines Biotopverbundsystems mitzuwirken,
 - c) erhaltungswürdige Elemente der Kulturlandschaft in ihrer wertgebenden Ausprägung zu pflegen, zu entwickeln und neu zu schaffen,
 - d) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten, Projektgebieten des Naturschutzes zu organisieren und zur Stärkung der Biodiversität beizutragen,
 - e) die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Schutzgebietssystem Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen,
 - f) an der Umsetzung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung mitzuwirken,
 - g) Konzepte und Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen und ökologisch verträglichen Entwicklung zu fördern,

- h) die öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
 - i) in der Öffentlichkeit für Naturschutz und Artenschutz sowie über Umwelt- und Landschaftspflege zu informieren und zu werben, sowie diesbezügliche Initiativen zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
 - (3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) zu fördern.
 - (4) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr.3 und Art. 4 Abs. 1 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.
 - (5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayAgrarWiG sowie Naturschutzverbände eingeschaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der europäischen Richtlinien zum Schutzgebietssystem Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 sind davon nicht berührt.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (7) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - i) die Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail einzuladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stimmen. Die Stimmenvergabe wird in einer Abstimmungsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von

dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Es sind sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen möglich. Über den Modus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten Stellvertreter und weiteren sieben Vorstandsmitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Vorstandsvorsitzende sind im vierjährlich wechselnden Turnus der Landrat des Landkreises Landshut und der Oberbürgermeister der Stadt Landshut. Der Turnus beginnt mit dem Landrat des Landkreises Landshut. Der jeweils nicht amtierende Vorsitzende ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
 - 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden
 - 3 Vertreter der Land-und Forstwirtschaft
 - 3 Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (anerkannte Naturschutzverbände) entsprechen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden (mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet (vereinsintern).
- (9) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Fachbeirat zuständig ist.

- (10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (11) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (13) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
- (14) Ehrenamtlich tätigen Vorständen wird für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Absatz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt, insoweit diese nicht durch dienstliche Verpflichtungen abgedeckt sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Der Fachbeirat soll sich zusammensetzen aus jeweils einer/einem sachkundigen Vertreter/in
 - der unteren Naturschutzbehörde der Stadt und des Landkreises Landshut
 - des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Landkreis, Bereich Landwirtschaft
 - des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Landkreis, Bereich Forsten
 - des Wasserwirtschaftsamtes
 - des Maschinen- und Betriebshilfsringes
 - der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und im Einzelfall weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.
- (7) Mitglieder des Fachbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

§ 10

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand als Vertreter gem. § 30 BGB bestellt.
- (3) Sie soll hauptamtlich tätig sein. Die Geschäftsführung hat die Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung vorzubereiten, zu betreuen und die finanzielle Abwicklung zu regeln. Grundstücksgeschäfte sind von diesen Maßnahmen ausgenommen. Sie ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Die Geschäftsführung muss die fachliche Qualifikation zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung besitzen.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält Tag und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Entgelte für Leistungen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Fachbeirat ist zum Haushaltsplan anzuhören. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzie-

rungspläne nach Art. 24 Abs. 1c Landwirtschaftsförderungsgesetz (LwFöG) getrennt darzustellen.

§ 14
Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, sowie des Geschäftsführers geleistet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestimmt werden.
- (2) Fördermittel nach BayAgrarWiG werden getrennt verwaltet.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16
Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der im § 2 der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Landshut und die Stadt Landshut entsprechend deren Anteil an der Gesamteinwohnerzahl zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 17
Satzungsänderungen

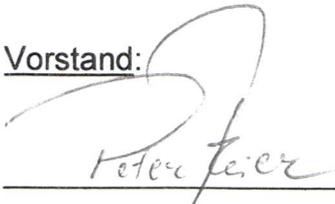
- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

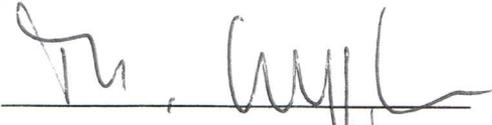
Satzung vom 25.11.2015

Vorstand:


Peter Dreier

Vorsitzender

Herr Landrat Peter Dreier



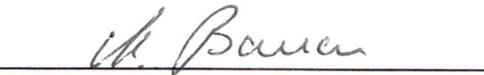
Stellvertreter des Vorsitzenden

Herr Oberbürgermeister Hans Rampf, vertreten durch Herrn 2. Bürgermeister Dr.

Thomas Keyßner



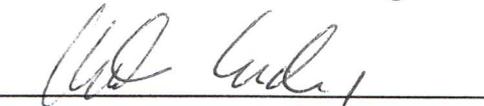
Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden



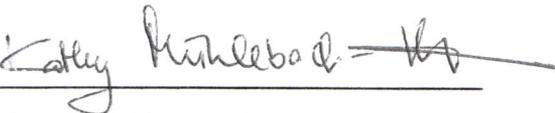
Vertreter Land- und Forstwirtschaft



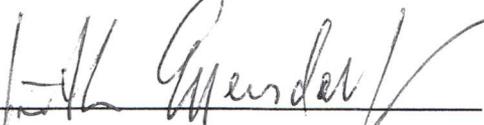
Vertreter Land- und Forstwirtschaft



Vertreter Land- und Forstwirtschaft



Vertreter Naturschutzverband



Vertreter Naturschutzverband



Vertreter Naturschutzverband